

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Der Vorsitzende
Dr. Ulf von Hielmcrone
Postfach 1721
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4762

Auf dem Campus 1
D-24943 Flensburg
Fon: +49 (0) 4 61-805 2801
Fax: +49 (0) 4 61-805 2799
e-mail: dunckel@uni-flensburg.de
Auskunft erteilt:
Prof. Dr. Heiner Dunckel
Geschäftszeichen: D
>07_bildungsausschuss<

21.07.2004

Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG)

Ihr Schreiben vom 22. Juni 2004

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erlaube ich mir, Ihnen die Stellungnahmen des Rektorats und der Gremien der Universität Flensburg zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) zukommen zu lassen.

Darüber hinaus möchte ich noch auf drei weitere Punkte eingehen, die sich in der Zwischenzeit ergeben haben und die ich in Ihren Beratungen zu berücksichtigen bitte.

1. Die Wahlen zum Konsistorium, zum Senat und zur Frauengleichstellungskommission sind zur Zeit gemäß § 26 HSG durchzuführen. Der § 26 HSG sagt aus, dass allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen zugeleitet werden. Bei dieser Handhabung entsteht ein großer Kosten- und Personalaufwand, da die gesamten Wahlunterlagen den Wahlberechtigten zuzuleiten sind. Ziel dieses Verfahrens ist nach dem Hochschulgesetzgeber, eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen. Dies wurde jedoch bei den Studierenden nicht erreicht: Die jetzigen Gremienwahlen im Sommersemester 2004 haben bei den Studierenden eine Wahlbeteiligung in Höhe von 12,05 % (Konsistorium) und 12,13 % (Senat) ergeben.

Um eine höhere Wahlbeteiligung sowie Kosteneinsparungen zu erreichen, schlagen wir deshalb vor:

Das Wahlverfahren sollten entsprechend den Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen durchgeführt werden. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung, aus der ersichtlich ist, wann die Stimmen in einem Wahllokal abgegeben werden können.

Der Kostenaufwand für das Eintüten der gesamten Wahlunterlagen für die zur Zeit 3850 Wahlberechtigten würde damit entfallen.

2. Die Universität Flensburg bittet, an der Universität hauptberuflich und wissenschaftlich tätige Privatdozentinnen und Privatdozenten bzw. apl. Professorinnen und apl. Professoren in die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aufzunehmen oder der Hochschule im Rahmen ihrer Satzung dies zu ermöglichen.

Begründung: Durch die Einführung der Juniorprofessur entsteht das Problem, dass die oben genannte Gruppe formal höher qualifiziert ist als z.B. die Juniorprofessor(inn)en und auch über diese gutachterlich tätig werden kann. Gleichzeitig gehören sie jedoch dem wissenschaftlichen Dienst an, der letztlich der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nachgeordnet ist. Schließlich kann die oben genannte Gruppe an Promotionsverfahren gutachterlich beteiligt werden, die sich auf ihre eigene Mitgliedergruppe beziehen. Auch in diesem Fall ist das Zuordnungsverhältnis als schwierig zu bezeichnen.

3. Die Universität Flensburg begrüßt (in Abstimmung mit der Fachhochschule Kiel) die erweiterten Möglichkeiten zur Auswahl von Studierenden bzw. zur Vergabe von Studienplätzen, die im Entwurf zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes der CDU-Landtagsfraktion benannt sind. Gleichzeitig hält die Universität Flensburg die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 für zu konkret. Die Möglichkeiten studien-gangsbezogener Auswahlverfahren sind für die Hochschulen sehr unterschiedlich. Diesen Unterschieden können die Hochschulen am besten durch entsprechende Satzungen selbst Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Heiner Dunckel

Auf dem Campus 1
D-24943 Flensburg
Fon: +49 (0) 4 61-805-2801
Fax: +49 (0) 4 61-805-2799
e-mail: dunckel@uni-flensburg.de
Auskunft erteilt:
Prof. Dr. Heiner Dunckel
Geschäftszeichen: D

Flensburg, 07.04.2004

**Stellungnahme des Rektorats der Universität Flensburg
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG)
- Hochschulmanagement -
Referentenentwurf
vom 04.03.2004 – eingegangen am 11.03.2004**

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Das Rektorat der Universität Flensburg (UF) begrüßt grundsätzlich die Intention des Referentenentwurfes, das Management der Hochschulen zu stärken und weiter zu professionalisieren, um damit den veränderten Aufgaben gerecht zu werden. Das Rektorat sieht auch die Notwendigkeit, die Aufgaben und Kompetenzen der zentralen Organe der Hochschule (Konsistorium, Senat, Rektorat) klarer abzugrenzen und bei der Delegation von Aufgaben und Verantwortung „verantwortliche Personen“ zu benennen, die ggf. zur Rechenschaft gezogen werden können. Das Rektorat der UF sieht ebenfalls, dass diese Verantwortung im Rektorat bzw. bei den handelnden Personen des Rektorats liegen muss. Da diese Verantwortung sich sowohl nach innen (Hochschule) als nach außen (Parlament) richtet, halten wir es für konsequent, dass alle (!) Rektoratsmitglieder über eine doppelte Legitimation (gegenüber dem Senat und dem Parlament, vertreten durch die Regierung bzw. dem Ministerium) verfügen. Die Einschränkung auf die Person des Rektors ist nicht ausreichend.

Ebenfalls nachvollziehbar und konsequent ist die deutliche Trennung der Exekutivfunktion der Hochschulleitung bzw. des Rektorats von der Kontroll- oder Aufsichtsfunktion des Senats, da Verantwortung nur von Personen oder eindeutig bestimmten Gruppen, nicht aber von Gremien wahrgenommen werden können. Dieser Logik folgend, müsste der Vorsitz des Senats aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats gewählt werden.

Die Zuständigkeit des Rektorats bei allen (operativen) Entscheidungen setzt allerdings voraus, dass sich alle Mitglieder des Rektorats in Zukunft auch als Hochschulmanager begreifen und über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen müssen, die die Leitung einer Wissenschaftsorganisation erfordert. Auch der oder die Rektor(in) und die

Prorektor(inn)en müssen z.B. Kenntnisse über Verwaltungsabläufe und Verwaltungsrecht, Haushalt und Haushaltsrecht, Personal und Personalrecht haben. Damit entfällt jedoch die besondere Funktion einer Kanzlerin oder eines Kanzlers im Rektorat und es ist damit fraglich, ob die Funktion des Kanzlers oder der Kanzlerin in jedem Rektorat erforderlich ist bzw. ob der Kanzler oder die Kanzlerin Beauftragte(r) für den Haushalt sein muss. In keiner Weise halten wir es allerdings für akzeptabel, dass durch das doppelte Veto des Kanzlers bzw. der Kanzlerin und die dann folgende Entscheidung des Ministeriums die Entscheidungsprozesse des Rektorats blockiert und von außen beeinflusst oder ersetzt werden können. Dieses Vetorecht des Kanzlers bzw. der Kanzlerin kann zur völligen Blockade eines Rektorats führen, da nahezu alle Entscheidungen im Rektorat finanzwirksam sind.

Das Rektorat der UF sieht darüber hinaus die Hochschulleitung weiterhin als Kollegialorgan und kann nicht erkennen, dass die Übertragung bestimmter (letztlich eingeschränkter) Rechte an den Rektor bzw. die Rektorin wie z.B. Vorschlagsrechte für die Prorektor(inn)en und die oder den Kanzler(in) oder Entscheidungen über die Geschäftsverteilung im Rektorat zur Effizienz beitragen.

Schließlich führen die unterschiedlichen Amtszeiten des/der Rektor(in), der Prorektor(inn)en und des/der Kanzler(in) dazu, dass ein Rektor oder eine Rektorin in ganz erheblichem Maße das „Team“ für seinen Nachfolger oder seine Nachfolgerin bestimmen könnte. Die allerdings kaum praktikable alternative Lösung wäre, dass die Amtszeiten angeglichen werden und alle Rektoratsmitglieder zum gleichen Zeitpunkt ihre Ämter aufgeben.

Will man allerdings in der Logik von Wirtschaftsunternehmen den/die Rektor(in) als „Vorstandsvorsitzenden“ verstehen, dann sind einerseits deutlich erweiterte Kompetenzen für diese Funktion und andererseits andere Rahmenbedingungen erforderlich: deutlich höhere Gehälter, längere Amtszeiten und die öffentliche Ausschreibung eines derartigen Managementpostens. Das Rektorat der UF hält daran fest, dass die Mitglieder des Rektorats Qualifikationen aus Wissenschaft und wissenschaftsnahen Organisationen nachweisen. Dem widerspricht nicht, dass alle Positionen des Rektorats – zumindest aber die Position des Rektors bzw. der Rektorin und des Kanzlers bzw. der Kanzlerin – auch hochschulextern ausgeschrieben werden sollten.

Schließlich hat das Rektorat außerordentliche Bedenken bezüglich des Abschlusses der Zielvereinbarungen (§15a, §44). Es hat sich bewährt und ist auch theoretisch zu begründen, die gesamte Hochschule und damit insbesondere auch den Senat (den „Aufsichtsrat“) in den Prozess und die Entscheidungsfindung der Ziele einzubinden. Nicht akzeptabel ist die in §15a formulierte Möglichkeit, dass ein Verhandlungspartner (das Ministerium) im Prozess der Zielvereinbarung die Möglichkeit erhält, Zielvorgaben quasi zu erlassen, solange eine Zielvereinbarung nicht zustande gekommen ist. Hier bietet sich viel mehr die Logik anderer Vereinbarungen oder Verträge an, nämlich die Fortwirkung dieser bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung.

Auch wenn durch die Änderungen des HSG vom 12. Dezember 2003 und durch den vorliegenden Referentenentwurf weitere Entscheidungskompetenzen auf die Hochschulen übertragen wurden bzw. übertragen werden sollen, sind diese nach Auffassung der UF nicht weitgehend genug.

Die vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft 2002 vorgelegte Untersuchung der Hochschulgesetze der Länder zeigt, dass andere Bundesländer hier schon weitergehende Änderungen beschlossen haben. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Organisationsautonomie und Spielräume für abweichende Regelungen (z.B. durch Experimentierklauseln), die Stellenpläne, die Dienstherrenfähigkeit und Arbeitgeberfunktion (für das gesamte Per-

sonal einschließlich der Professor(inn)en), die Verantwortung für alle Berufungsangelegenheiten (auch C4 bzw. W3), die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen. In diesen Bereichen erhofft das Rektorat der UF weitergehende Änderungen zur Stärkung der Autonomie der Hochschulen. Durch die Instrumente des Hochschulvertrages, der Zielvereinbarung und der Hochschulsteuerung (einschließlich des Berichtswesens) verbleiben dem Parlament trotzdem ausreichende Einfluss- und Mitwirkungsmöglichkeiten.

Das Rektorat der UF sieht darüber hinaus noch in weiteren Punkten erheblichen Klärungs- und Änderungsbedarf, der im folgenden ebenfalls nur kurz skizziert werden kann. Eine ausführlichere Stellungnahme des Rektorats und der Gremien der UF ist aufgrund der engen Terminierung (Stellungnahme bis zum 7. April 2004) nicht möglich.

Das Rektorat der UF hält diese enge Terminierung darüber hinaus schon aufgrund der grundlegenden Bedeutung der Änderungen nicht für akzeptabel. Das Rektorat der UF wird deshalb das Konsistorium am 21.04.2004 und den Senat am 28.04.2004 mit diesen Änderungen befassen und erwartet, dass die Stellungnahmen der Gremien der UF bei den weiteren Beratungen berücksichtigt werden.

Zum Referentenentwurf

Über die genannten Punkte hinausgehend sieht das Rektorat der UF noch Diskussionsbedarf mindestens bei den folgenden Punkten:

- §7: Kann die Gewährung von Stipendien sowie die Vergabeverfahren nicht in die Verantwortung der Hochschulen übertragen werden?
- §49: Ist es erforderlich, dass jede Hochschule einen Kanzler oder eine Kanzlerin einsetzt? Ist hier nicht eine Experimentierklausel möglich, die jeder Hochschule freistellt, einen Kanzler oder eine Kanzlerin einzusetzen?
Sollte die/der Kanzler(in) nicht entsprechend der anderen Rektoratsmitglieder gewählt werden?
- §96: Sollte nicht die Berufung und Ernennung aller Professor(inn)en (auch C4 bzw. W3) von den Hochschulen wahrgenommen werden?

Gez.

Prof. Dr. Heiner Dunckel – Rektor

Akad. Direktor Udo Mittrowann - Prorektor

**Stellungnahme des Senats der Universität Flensburg
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG)
- Hochschulmanagement - Referentenentwurf
laut Schreiben des MBWFK - III 201 - Herr Delfs vom 09.03.2004**

(Die Nummern in Klammern beziehen sich auf den Referentenentwurf)

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung verspricht den Hochschulen mehr Gestaltungsautonomie. Diese bleibt aber im Entwurf unbestimmt und vage. Der hohe Interpretationsspielraum eröffnet vielmehr der Regierung und Verwaltung größere Eingriffsrechte in die Hochschulautonomie.

1. Zum Verhältnis von Rektorat und Senat:

Der Senat lehnt es ab, dass das Rektorat ohne seine Beteiligung folgende Aufgaben zu übernehmen hat (Nr. 11 b):

- Abschluss von Zielvereinbarungen,
- Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung von Personal- und Sachmitteln die der gesamten Hochschule zugewiesen sind,
- Aufstellung des Hochschulentwicklungsplanes,
- Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- Berufungen von Professoren und Professorinnen, soweit sie der Hochschule übertragen sind,
- Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung der Zulassungszahlen.

Der Senat fordert,

- dass wie bisher nur auf alleinigen Vorschlag des Senates Rektoratsmitglieder gewählt werden können,
- dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird.

2. Es wird abgelehnt, dass das Ministerium Zielvorgaben erlassen kann, solange eine Zielvereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium nicht zustande gekommen ist (Nr. 3). Stattdessen schließt sich der Senat dem Vorschlag des Rektorates an, dass die geltende Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen fortwirkt. Sonst würde die Gleichheit der Parteien bei Vereinbarungen verletzt.
3. Es wird abgelehnt, dass der Kanzler oder die Kanzlerin innerhalb des Rektorates ein doppeltes Veto haben kann (Nr. 15).
4. Das Konsistorium ist das einzige Gremium der Hochschule, das im Regelfall nicht nur hochschulöffentlich, sondern öffentlich tagt. Die Minderung seiner Rechte ist nicht gerechtfertigt. Nach Auffassung des Senates sollte daher seine Funktionen behalten, insbesondere das Recht, Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern. Das Konsistorium ist das am wenigsten bürokratische Gremium der Universität (Nr. 8).

Einstimmig verabschiedet am 28.04.2004

**Stellungnahme des Konsistoriums der Universität Flensburg
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG)
- Hochschulmanagement - Referentenentwurf
laut Schreiben des MBWFK - III 201 - Herr Delfs vom 09.03.2004**

(Die Nummern in Klammern beziehen sich auf den Referentenentwurf)

1. Das Konsistorium ist das einzige Gremium der Hochschule, das im Regelfall nicht nur hochschulöffentlich, sondern öffentlich tagt. Es sollte daher seine Funktionen behalten, insbesondere das Recht, Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern. Das Konsistorium ist das am wenigsten bürokratische Gremium der Universität (Nr. 8).
2. Es wird abgelehnt, dass das Ministerium Zielvorgaben erlassen kann, solange eine Zielvereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium nicht zustande gekommen ist (Nr. 3). Stattdessen schließt sich das Konsistorium dem Vorschlag des Rektorates an, dass die geltende Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen fortwirkt. Sonst würde die Gleichheit der Parteien bei Vereinbarungen verletzt.
3. Zum Verhältnis von Rektorat und Senat:
Es wird abgelehnt, dass das Rektorat ohne jede Beteiligung des Senats folgende Aufgaben zu übernehmen hat (Nr. 11 b):
 - Abschluß von Zielvereinbarungen,
 - Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung von Personal- und Sachmitteln die der gesamten Hochschule zugewiesen sind,
 - Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 - Berufungen von Professoren und Professorinnen, soweit sie der Hochschule übertragen sind,
 - Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung der Zulassungszahlen,
4. Es wird abgelehnt, dass der Kanzler oder die Kanzlerin innerhalb des Rektorates ein doppeltes Veto haben kann (Nr. 15).

Einstimmig verabschiedet am 21.04.2004